#### Personalstammbogen Nr. 2

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Postfach 300165

bitte sofort nach Erhalt sorgfältig ausfüllen und Seite 1 – 3 senden an:

30944 Ronnen	berg	Beschäftigung  Stand: ab 10.2024				
I. Angaben zur l	Person:	X Zutreffendes bitte ankreuzen				
Name	Vorname	evtl. Geburtsname	Familienstand	Beruf		
PLZ —	Ort	Straße, Haus-N	 :	Telefon		
Geburtsdatum	Geburtsort Kin	der Konfession Staa	tsangehörigkeit	E-Mail		
Bei ausländischer St	taatsangehörigkeit: <b>Arbeitserla</b> u	ubnis 🔲 ja (Kopie ist	vorzulegen) <b>n</b>	ein		
Sozialversich	nerungsnummer Warer	n bzw. sind Sie Mitglie	d in einer Zusatzver	sorgungskasse?		
Steueridentifikati	onsnummer:					
Bankverbindun	g:					
IBAN:		BI	C :			
II. Angaben zur	Tätigkeit					
Ich bin seit / werde	e ab b	ei der/dem				
beschäftigt.		Kirchei	ngemeinde-/kreis, Ve	rband; Verein		
III. Angaben für	den Steuerabzug					
Abrechnung übe	r die Lohnsteuerabzugsme	rkmale				
werden kann. Soll	(Es ist zu beachten, da ten Sie Ihr Steuermerkmal be ermerkmals dazu, dass ihr bi	ereits bei einem ande	ren Arbeitgeber ange	egeben haben, führ	t die Angabe des	
	nsche keine Abrechnung ül rn den pauschalen Lohnste		Lohnsteuerabzugs	merkmal		

Bei geringfügiger/kurzfristiger

Wenn nein, gilt arbeitsrechtlich als vereinbart, dass die Pauschalversteuerung des Arbeitsentgelts zu Lasten der/des Beschäftigten erfolgt. (Gilt nur für geringfügige Beschäftigungen – derzeit bis zu 520,-- € monatlich), bei einem höheren Arbeitsentgelt erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über das persönliche Lohnsteuerabzugsmerkmal (Steueridentifikationsnummer).

Ich habe gleichzeitig eine Hauptbeschäftigung: ja nein							
Arbeitgeber mit Anschrift	als Angestellter/Arbeiter/ Beamter	monatl. Bruttoarbeits- entgelt:	Beschäftigungs- dauer von - bis				
Ich habe gleichzeitig noch f	olgende Beschäftigung(en) a	uuf geringfügige	r Basis (2024 bis zu 538 €; 2025 bis zu				
Arbeitgeber mit Anschrift	Angabe RV befreit Ja / Nein	monatliches Bruttoarbeits- entgelt	Beschäftigungs- dauer von - bis				
	ehe in keinem anderen Beschä □ ja, vonbis		nein s				
Ich bin zurzeit arbeitslos im S § 16 SGB III Arbeitslose (1) Arbeitslose sind Personen, die wie be 1. vorübergehend nicht in einem Beschäft 2. eine versicherungspflichtige Beschäfti Arbeit arbeitslos gemeldet haben.	im Anspruch auf Arbeitslosengeld tigungsverhältnis stehen,	□ ja emühungen der Agentui	nein  r für Arbeit zur Verfügung stehen und 3. sich bei der Ag				
lch bin <b>Schüler/in, Student/ii</b> ∜ an der Schule / Fac	it - ja - beantwortet, ist die Erkl n chhochschule / Universität ng / Immatrikulationsbescheinig		☐ ja ☐ nein				
	er gesetzlichen Rentenversich escheides ohne Anlagen	erung	☐ja ☐ nein				
🤝 Ich bin rentenversi	aus einer früheren Tätigkeit al cherungsfrei, weil meine Ruheb haltsfähigen Dienstbezüge bet	ezüge mindester					
Ich habe eine Anerkennung a	ls <b>Schwerbehinderte/r</b> (Kog	oie Ausweis)	∏ja ∏nein				

#### IV. 2. Angaben zur Rentenversicherung

#### Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Minijob):

Minijobber sind grundsätzlich Rentenversicherungspflichtig. Sie können sich allerdings auf Antrag von dieser Pflicht befreien lassen.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" (Seite 4), sowie die Hinweise zur Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge (Seite 5) zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. ab Beschäftigungsbeginn ab ..... (Datum) V. Zuständige Krankenkasse Zuständige Kasse für die Abführung von Pauschalbeiträgen bei geringfügigen Beschäftigungen (derzeit bis zu 520,- € monatlich ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Dorthin gehen alle An-, Ab- und Jahresmeldungen. Ich bin/war in der gesetzlichen Krankenkasse \_\_\_\_\_ Ich war noch nie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert und bitte, die Anmeldung bei folgender Krankenkasse vorzunehmen: \_\_\_\_\_ Ich bin in einer privaten Krankenkasse oder gesetzl. Krankenkasse freiwillig selbst versichert. familienversichert Name und Anschrift der Krankenkasse: Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte mich, eintretende Veränderungen hinsichtlich dieser Angaben (z. B. Aufnahme einer weiteren Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber) unverzüglich an die umseitige Adresse mitzuteilen. Der Erhalt des oben bezeichneten Merkblattes, der Hinweise zur Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge und die Vereinbarung zur Pauschalsteuerübernahme zu III. werden hiermit ausdrücklich bestätigt.

Unterschrift

# Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (bei geringfügigen Beschäftigungen – Minijob)

#### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

#### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn.
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

#### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass der ausgefüllte Personalstammbogen umgehend nach Beschäftigungsbeginn im Kirchenkreisamt vorgelegt wird.

#### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten

### **Hinweise**

#### zur

## Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge bei geringfügig Beschäftigten (zu Punkt IV. 2. des Personalstammbogens)

(gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten)

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer/innen sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, wenn Sie sich nicht auf Antrag davon befreien lassen haben. Bei Rentenversicherungspflicht entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts. Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,9 Prozent zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent.

#### Beispiele zur Berechnung:

1. Fallbeispiel Entgelt: 300,00 €

Arbeitgeberanteil (15%)

Arbeitnehmeranteil (Differenz zwischen 18,7% und 15,0%)

Gesamtbeitrag, der vom Arbeitgeber abzuführen ist:

45,00 €

11,10 €

56,10 €

#### 2. Fallbeispiel Entgelt 60,00 €

Bis zu einem Arbeitsentgelt von <u>175,00 €</u> ist ein <u>Mindestbeitrag</u> zu entrichten. Dieser Mindestbetrag beträgt z. Z. 18,7 % von 175,00 €, also 32,73 €. Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung beträgt jedoch 15 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer hat hier also den Differenzbetrag aus 32,73 € und dem Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Mindestbeitrag (18,7 % von 175,00 €)	32,73€
Arbeitgeberanteil (15% von 60,00 €)	9,00€
Arbeitnehmeranteil (Differenz vom Mindestbeitrag abzgl. AG-Anteil)	23,73 €
Gesamtbeitrag, der vom Arbeitgeber abzuführen ist:	32,73 €